



Vertragsbedingungen

Präambel:

Damit das vermittelte Tier auch nach seiner Übergabe gegen evtl. Missbrauch oder Tierquälerei geschützt bleibt, geht das übernommene Tier nur in den Besitz über.

§ 1 Übergabe, Haltung und Kontrolle

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier artgerecht unterzubringen, zu füttern und zu pflegen, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten, jede Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden, das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen und zu Zuchtzwecken zur Verfügung zu stellen oder selber mit dem Tier zu züchten, eine etwa notwendige medizinische Versorgung oder eine sich als notwendig ergebende Tötung nur von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.

Der Übernehmer versichert, dass für die Haltung des Tieres die Genehmigung des Vermieters (bei Mietwohnung) oder der Eigentümergemeinschaft (bei Eigentumswohnung) vorliegt. Im Falle eines Wohnortwechsel verpflichtet sich der Übernehmer, seinen neuen Wohnort dem Tierschutzverein Landkreis Ebersberg e.V. mitzuteilen. Der Übernehmer erklärt sein Einverständnis, dem Tierschutzverein oder einer von ihm beauftragten Person zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der Einhaltung der o.g. Vertragsbedingungen zu überzeugen und zu diesem Zweck nach Terminabsprache die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet.

Kann der Übernehmer das vermittelte Tier nicht mehr halten und sieht sich gezwungen es abzugeben, so verpflichtet er sich, das Tier kostenlos an den Verein zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier spätestens im Alter von 6 Monaten kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes ist an den Tierschutzverein Landkreis Ebersberg e.V. zu senden. Ausserdem verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier bei einem Haustierregister (z.B. TASSO oder beim Deutschen Haustierregister DHR) registrieren zu lassen. Sollten dennoch Jungtiere entstehen, so fallen diese unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenfalls ausdrücklich untersagt. Können die Jungtiere nicht beim Übernehmer gehalten werden, sind sie bei gleichzeitiger Durchführung des Kastration des Muttertieres ohne Zahlungsansprüche an den Verein zurückzugeben.

§ 2 Vertragsstrafe und Rückforderung bei Zuwiderhandlung

Wird gegen die Bestimmungen des § 1 verstoßen, behält sich der Tierschutzverein Landkreis Ebersberg e.V. den Rücktritt von diesem Vertrag vor. Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung an den Tierschutzverein Landkreis Ebersberg e.V. zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird fällig 14 Tage nach Eingang der Aufforderung fällig.

Der Verein ist in begründeten Fällen zur Rückforderung Fällen berechtigt, insbesondere wenn eine nicht artgerechte Haltung festgestellt wurde oder bei Vertragsschluss falsche oder irreführende Angaben gemacht worden sind.

§ 3 Herausgabe an Dritte (nur bei Fundtieren)

Dem Übernehmer ist bekannt, dass der bisherige Halter aufgrund des Fundrechts bis zu 6 Monate nach Abgabe der Fundanzeige das Tier zurückverlangen kann. Wenn innerhalb dieses Zeitraums berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Übernehmer, das übergebene Tier unverzüglich entweder an den Berechtigten oder an den Tierschutzverein herauszugeben. Ansprüche des Übernehmers – gleich welcher Art – bestehen für diesen Fall nicht.

§ 4 Haftung

Das Tier wird übernommen wie besehen. Der Tierschutzverein übernimmt keine Haftung für das durch das Tier hervorgerufene Schäden und keine Gewähr für dessen Eigenschaften oder Mängelfreiheit. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert.

§ 5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Ebersberg.

§ 6 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt.